

**Satzung der Gemeinde Neukirch/Lausitz
über die Rückzahlung der
Straßenausbau- und Straßenbaubeiträge
(Rückzahlungssatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der gültigen Fassung, i. V. m. dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der gültigen Fassung und i. V. m. den zum SächsKAG erlassenen „Ergänzenden Anwendungshinweisen zum Umgang mit der Erhebung von Straßenbaubeiträgen in Folge der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Bautzen vom 31.01.2007 (Az.: 5 B 522/06, SächsVBl. 2007, S. 112 ff)“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 02.10.2007 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch/Lausitz am 29.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rückzahlungsgrundsatz

Die von der Gemeinde Neukirch/Lausitz auf Grundlage der Straßenausbau- bzw. Straßenbaubeitragssatzungen erhobenen und durch die Beitragspflichtigen entrichtete Straßenausbau- bzw. Straßenbaubeiträge werden zurückgezahlt.

§ 2

Rückzahlungsempfänger

Die im Bescheid über die Erhebung eines Straßenbaubeitrages benannten Beitragspflichtigen sind Zahlungsempfänger des Rückzahlungsbetrages. Für den Fall, dass die Beitragspflichtigen bereits verstorben sind, erfolgt die Zahlung an deren Erben. Die Erbberechtigung ist gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. War Beitragspflichtiger eine juristische Person, die nicht mehr existiert, so erfolgt die Zahlung an den Rechtsnachfolger. Die Rechtsnachfolge ist gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Sind weder Erben noch Rechtsnachfolger zu ermitteln, erfolgt keine Rückzahlung.

§ 3

Rückzahlungszeitraum

Die Rückzahlung der Straßenausbau- bzw. Straßenbaubeiträge erfolgt auf Grund eines Rückzahlungsbescheides bis zum 30.11.2008. Eine Verzinsung der Rückzahlung erfolgt nicht, ebenso werden bereits entrichtete Stundungszinsen nicht erstattet.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Rückzahlungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neukirch, den 29.05.2008


Gottfried Krause
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Sächsischer Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsischer Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

